

 **menschen** machen
innovationen

Innovations-Kongress
5. bis 7. April 2005
Maritim Congress-Centrum
Bremen

Innovation und Mitbestimmung

Beitrag für den Strategieworkshop 1:
„Innovation und Mitbestimmung“

Bremen, 6. April 2005

Prof. Dr. Peter Wedde
Fachhochschule Frankfurt

Wedde@FB3.FH-Frankfurt.de

Innovation und Mitbestimmung

Der gesetzliche Regelungsrahmen

➔ Handeln im Bereich Innovation lässt sich zunächst aus allgemeinen Normen des BetrVG ableiten

☞ § 2 Abs. 1 BetrVG „Wohl der Arbeitnehmer“

☞ § 80 Abs. 1 Ziff. 1 BetrVG „Zugunsten von Arbeitnehmern geltende Gesetze“

☞ §§ 92 bis 95, 99 BetrVG „Personalmaßnahmen“

☞ §§ 96 – 98 BetrVG „Qualifikation“

➔ Hinzu kommen spezielle Regelungen der §§ 80 Abs. 1 Nr. 8 und 92a BetrVG



Innovation ist eigentlich Grundprogramm des BetrVG

Dies folgt aus dem allgemeinen Grund-
satz des § 2 Abs. 1 BetrVG:

**Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten
vertrauensvoll (...) zum Wohl der Ar-
beitnehmer und des Betriebs zusam-
men.**



„Innovationsregeln“ im BetrVG 2001 = § 80 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG

➔ § 80 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG: Förderung und Sicherung der Beschäftigung im Betrieb als Aufgabe des Betriebsrats

Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben: (...)

8. die Beschäftigung im Betrieb zu fördern und zu sichern




„Innovationsregeln“ im BetrVG 2001 = § 92a BetrVG

- ➔ § 92a BetrVG: Vorschläge des Betriebsrats zur Sicherung und Förderung der Beschäftigung
- (1) Der Betriebsrat kann dem Arbeitgeber Vorschläge zur Sicherung und Förderung der Beschäftigung machen. Diese können insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, die Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Arbeitnehmer, Alternativen zur Ausgliederung von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen sowie zum Produktions- und Investitionsprogramm zum Gegenstand haben.**
- (2) Der Arbeitgeber hat die Vorschläge mit dem Betriebsrat zu beraten. Hält der Arbeitgeber die Vorschläge des Betriebsrats für ungeeignet, hat er dies zu begründen; in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern erfolgt die Begründung schriftlich. Zu den Beratungen kann der Arbeitgeber oder der Betriebsrat einen Vertreter der Bundesagentur für Arbeit hinzuziehen.**



Was ist neu an den §§ 80 Abs. 1 Nr. 8, 92a BetrVG?

- 
- ➔ Einbeziehung des Kernbereichs unternehmerischen Handelns in den Bereich der Mitwirkung des Betriebsrats
 - ☞ Arbeitgeber müssen mit Betriebsräten über ihre unternehmerischen Entscheidungen und Pläne reden
 - ☞ Alle einschlägigen Vorschriften des BetrVG kommen zur Anwendung (z.B. Bildung von Innovations-Ausschüssen gemäß § 28 BetrVG)

Konsequenzen für die Betriebsratsarbeit

➔ Erweiterte Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrats

- ☞ Gesetzlicher Aufruf zur Befassung mit unternehmenspolitischen Fragen

➔ Erweiterte Handlungspflichten des Arbeitgebers

- ☞ Umfassende Information des Betriebsrats zu allen unternehmerischen Fragen und
- ☞ anschließende Beratung.



Voraussetzung ist allerdings

- ➔ ... die Bereitschaft des Arbeitgebers, Innovationen zuzulassen.
- ➔ Aber selbst wenn diese fehlt, schaffen die beiden Vorschriften neue Handlungsspielräume für die betriebsratsinterne und betriebsspolitische Arbeit Gegen den Arbeitgeber durchsetzbare Mitbestimmungsrechte gibt es allerdings nicht.



Auswirkungen auf die Betriebsratsarbeit

- ➔ Innovationsausschüsse gemäß der §§ 28, 28a BetrVG können gebildet werden
- ➔ Schulungsansprüche gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG zum Thema Innovation als Grundbedarf
- ➔ Freistellung für Innovationsvorhaben des Betriebsrats gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG
- ➔ Übernahme entstehender Kosten gemäß § 40 BetrVG
- ➔ Einbindung interner und externer Sachverständiger zu diesem Themenkomplex wird nach allgemeinen Regeln möglich



Mitwirkung nach § 80 Abs. 1

Nr. 8 BetrVG – konkret:

- ➔ Förderung und Sicherung der Beschäftigung ist nach dem Willen des Gesetzgebers nunmehr Schwerpunkt der Betriebsrats
- ➔ Der Betriebsrat soll sich dafür einsetzen, dass
 - ☞ Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz und
 - ☞ damit ihre Lebensgrundlage
- ➔ nicht verlieren.



Anwendungsbereich des § 80 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG

➔ Vom Gesetzgeber beispielhaft
angesprochen

☞ Umstrukturierungen

☞ Fusionen

☞ alle Fälle, in denen Beschäftigungsförderung
und Beschäftigungssicherung denkbar oder
nur möglich ist



Auswirkungen des § 80 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG

- ➔ Betriebsräten wird im Bereich der Innovation ein weit gefasster Handlungsspielraum eröffnet.
- ➔ Kombination mit anderen Mitwirkungs- und Mitbestimmungstatbeständen ist möglich.
- ➔ Auch bei offensiver oder exzessiver Wahrnehmung der Beteiligungsrechte besteht für Betriebsräte keine Gefahr des Vorwurfs des Rechtsmissbrauchs.
- ➔ Grenzen: Insbesondere Tarifvorbehalt gemäß § 77 BetrVG



Mitwirkung nach § 92a BetrVG:



- (1) Der Betriebsrat kann dem Arbeitgeber Vorschläge zur Sicherung und Förderung der Beschäftigung machen. (...)**
- (2) Der Arbeitgeber hat die Vorschläge mit dem Betriebsrat zu beraten. (...)**

Intention des § 92a BetrVG

- ➔ Gesetzliches Instrumentarium für Betriebsräte, um Initiativen für Innovationen zu ergreifen.
- ➔ Meinungsbildungsprozesse zu Fragen der Innovation im Betrieb in Gang setzen und halten.
- ➔ Weiterhin: Initiativkompetenz für Betriebsräte in unternehmens- und arbeitsmarktpolitischen Fragen schaffen.




Kritik

- ➔ Wirksamkeit des § 92a BetrVG wird teilweise kritisch bewertet
- ➔ Kritik ist mit Blick auf das bloße Mitwirkungsrecht nachvollziehbar
- ➔ Aber: Betriebsräten wird mit erstmals der Zugang zum Thema „Beschäftigungsförderung und Beschäftigungssicherung durch Innovation“ eröffnet



Inhalt des § 92a BetrVG: = Vorschlagsrecht des Betriebsrats

- 
- ➔ § 92a BetrVG räumt Betriebsräten ein Vorschlagsrecht zu allen Themen ein, die auf Sicherung und Förderung von Beschäftigung durch Innovation zielen wie z.B.:
- ➔ Flexible Gestaltung der Arbeitszeit
 - ➔ Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit
 - ➔ neue Formen der Arbeitsorganisation
 - ➔ Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe
 - ➔ Qualifizierung der Arbeitnehmer
 - ➔ Alternativen zur Ausgliederung von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen
 - ➔ Produktions- und Investitionsprogramme

Auch Vorschläge aus dem Bereich des SGB III sind möglich

- ➔ Beratungsangebote gemäß § 34 Abs. 1 SGB III im Bereich der Arbeitsmarktberatung
- ➔ Kontaktaufnahme zu den Agenturen für Arbeit gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB III
- ➔ Ausgestaltung von Kurzarbeit gemäß der §§ 169ff SGB III
- ➔ Einstellung Arbeitsloser (§§ 217 SGB III)



Grenzen?

- ➔ Der Arbeitgeber kann Vorschlägen nicht entgegenhalten, dass sie in die Unternehmenspolitik eingreifen
- ➔ Der Rahmen des § 92a BetrVG wird erst verlassen, wenn Vorschläge erkennbar nichts mehr mit der Beschäftigungssicherung und Beschäftigungsförderung durch Innovation zu tun haben.
- ➔ Bei entsprechender Gestaltung der Vorschläge kann aber praktisch immer den Bezug zu Beschäftigungseffekten etc. hergestellt werden.



Was folgt auf Vorschläge?

- ➔ Der Arbeitgeber muss Vorschläge des Betriebsrats mit diesem beraten
- ➔ Hält er Vorschläge für ungeeignet, muss er dies gegenüber dem Betriebsrat begründen
- ➔ Die Begründung muss bei mehr als 100 Arbeitnehmern schriftlich, unterhalb dieser Schwelle mündlich erfolgen



Ergebnis der Beratung mit dem Arbeitgeber

1. Annahme der Vorschläge des Betriebsrats
2. Ablehnung der Vorschläge des Betriebsrats



Tarifliche Grenzen der Mitwirkung

- ➔ Vorschläge gemäß der §§ 80 Abs. 1 Nr. 8, 92a BetrVG müssen die Vorgaben des § 77 Abs. 3 BetrVG beachten.
- ➔ Damit bleiben Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die typischerweise durch Tarifverträge geregelt werden, von der unmittelbaren Regelung auf Basis dieser Normen ausgeschlossen
- ➔ Eine Abweichung ist im Einvernehmen mit den Tarifvertragsparteien möglich



Fazit

- ➔ Mitwirkung im Bereich Innovation ist nunmehr gesetzlich normiert
- ➔ Mitbestimmung ist nur eingeschränkt durch Rückgriff auf allgemeine Normen des BetrVG möglich
- ➔ Das Thema Innovation kann und sollte damit von Betriebsräten als wichtiger Tagesordnungspunkt der Agenda der täglichen Arbeit gesetzt werden.



Vielen Dank für Ihre/Eure Aufmerksamkeit!

HANDBÜCHER FÜR DEN BETRIEBSRAT

Beschäftigungs- sicherung durch Innovation

Der neue § 92a BetrVG

Karl Heinz Brandl
Marcus Disselkamp
Peter Wedde

Bund-Verlag

